

Der Kreisausschuss
Abteilung GesundheitFachdienst
Infektionsschutz und Umweltmedizin

Datum: 2021-12-21
Aktenz.: 21.2/15 -18
Kontakt: Christian Müller/ Reinhard Strack-Schmalor
Telefon: 06441 407-2000
Telefax: 06441 407-2900
Raum-Nr.: D 0.117
E-Mail: anfragen-corona@lahn-dill-kreis.de
Standort: Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar
Servicezeiten:
Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

18. Allgemeinverfügung

Allgemeinverfügung des Lahn-Dill-Kreises zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Lahn-Dill-Kreis

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs.1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), in der aktuellen Fassung, in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) sowie § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), sowie § 27 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV) des Landes Hessen vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 282), in der aktuellen Fassung, ergeht zum Schutz der Bevölkerung des Lahn-Dill-Kreises vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 folgende:

- I. **Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und das Abbrennen von Feuern an publikumsträchtigen öffentlichen Orten ist untersagt. Die im Lahn-Dill-Kreis erfassten Orte werden wie folgt bestimmt und ergeben sich aus der Anlage dieser Verfügung.**

- II. **Widerrufsvorbehalt:**

Diese Genehmigung kann jederzeit bei Änderung der Rechtslage oder bei Verschärfung des Infektionsgeschehens widerrufen werden bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

III. Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 27a CoSchuV am 31.12.2021 und mit Ablauf des 01.01.2022 außer Kraft.

Begründung:

Zuständige Behörden für die Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), insbesondere für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 IfSG und § 28 a IfSG, sind nach § 5 Abs. 1 HGöGD die Gesundheitsämter.

Nach § 32 IfSG kann die Landesregierung unter den Voraussetzungen der §§ 28 bis 31 IfSG entsprechende Schutzanordnungen auch durch Rechtsverordnung erlassen. Von dieser Verordnungsermächtigung hat die Landesregierung weitreichend Gebrauch gemacht. Die Verordnungen werden fortlaufend angepasst. Die Verordnungen der Landesregierung regeln die landesweit geltenden Schutzmaßnahmen.

Gem. § 27a CoSchuV wurden Sonderregelungen für den Jahreswechsel getroffen. Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. B des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl I S. 35189, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I. S. 3146), an publikumsträchtigen öffentlichen Orten ist untersagt. Die von Satz 1 erfassten Orte werden von den örtlich zuständigen Behörden bestimmt.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 beinhaltet das klassische Silvesterfeuerwerk (Raketen, Kracher und Batterien). Nicht erfasst ist das sog. Kleinstfeuerwerk (Knallerbisen, Knallfrösche und Wunderkerzen).

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises ist nach §§ 54 S. 1 IfSG, 5 Abs. 1, 2 Abs. 2 Nr. 1 HGöGD, § 27a CoSchuV sachlich und nach § 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) örtlich zuständige Behörde.

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises als zuständige Gesundheitsbehörde hat daher von dem ihm eröffneten Ermessen in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden des Kreises in der verfügten Weise Gebrauch gemacht, die oben aufgezeigten notwendigen Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 erforderlich sind, zu treffen.

Die nun getroffenen Maßnahmen tragen in besonderer Weise zur Verlangsamung der Virusausbreitung bei. Mit zunehmenden Infektionszahlen steigt die Zahl der Kontaktpersonen. Aktuell können alle Kontaktketten nicht rechtzeitig nachverfolgt werden, die überwiegend auf den eigenen Haushalt und familiäre/private Begegnungen zurückzuführen sind. Daher stellen derzeit die kontaktreduzierenden Maßnahmen, das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems dar. Somit kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch weitgehende und tiefgreifende Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig

erscheinen. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen.

Die getroffenen Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die sozialen Kontakte auf das zwingend notwendige Maß zu reduzieren und nächtliches Risikoverhalten (Partys, Treffen mit Freunden) zu unterbinden.

Im Einzelnen:

In § 27a CoSchuV hat die Landesregierung bereits die Regelung getroffen, dass das Abbrennen von Feuerwerkskörpern an publikumsträchtigen öffentlichen Orten untersagt ist. Mit der Überschrift hat der Verordnungsgeber deutlich gemacht, dass die Einschränkung für den Zeitraum des Jahreswechsels vorzunehmen ist.

Dem wird diese Allgemeinverfügung durch ihre Beschränkung auf den Zeitraum von 31.12.2021 bis zum 01.01.2022 gerecht.

Entsprechend § 27a CoSchuV sind die vorgenannten Orte durch die zuständige Behörde zu bestimmen.

Dies ist im vorliegenden Fall, nach Anhörung der örtlichen Ordnungsbehörden deren Hinweise aufgenommen wurden, erfolgt.

Durch die Definition des Gültigkeitszeitraums auf den Zeitabschnitt vom 31.12.2021 bis zum 01.01.2022 wird sichergestellt, dass ein Abbrennen von Feuerwerk vor dem Jahreswechsel und nach dem Jahreswechsel unterbunden wird.

Mit dem Abbrennen von Feuerwerk sind in der Regel Zusammenkünfte größerer Anzahlen von Menschen verbunden, die das Feuerwerk entzünden und das Feuerwerk beobachten. Da Feuerwerk in der Regel bei Dunkelheit stattfindet, besteht eine erhöhte Gefahr, dass die Menschen, die sich zum Feuerwerk treffen, weder die nötigen Abstände noch die weiteren Vorsichtsmaßnahmen der AHA-L-Regelungen einhalten.

Diese Verfügung ergänzt die Regelung der Verordnung. Sie tritt ggf. auch zu einem Verbot von Feuerwerk allgemeiner Art hinzu.

Diese Verfügung beinhaltet eine Anlage.

Rechtsbehelfsbelehrung:

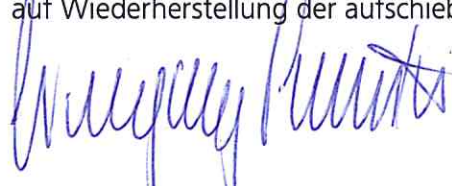
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen

**Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen**

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Lahn-Dill-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 16 Abs. 8 IfSG Ihre Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit unserer Verfügung können Sie beim **Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen**, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.



Wolfgang Schuster
Landrat



Stephan Aurand
Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter